

Eupen, den 26. September 2023

Gutachten

***Gutachten zum Erlassvorentwurf über die Vermittlung in ein
Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die
bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung***

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 5. September und vom 26. September 2023 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Erlassvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 20. Juli 2023 ein Gutachten zu dem mit diesem Schreiben zugesandten Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Das Dekret vom 22. Mai 2023 sah die Schaffung eines neuen Praktikumsstatuts vor. Dieses Statut sollte über einen Erlass eingeführt werden.

Am 20. Juli 2023 wurde dem WSR der vorgenannte Erlassvorentwurf zwecks Begutachtung zugestellt. In der WSR-Plenarsitzung vom 5. September 2023 wurde er durch Manuel Schommers vom Fachbereich Beschäftigung des Ministeriums der DG vorgestellt.

Zum Erlassvorentwurf über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung

Der WSRDG ist grundsätzlich mit den Vorschlägen dieses Erlassvorentwurfs einverstanden, möchte aber Anmerkungen zu den nachfolgenden Artikeln formulieren.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel schließt in Punkt 1 Praktikumsgeber aus, bei denen „wiederholt“ Verstöße festgestellt wurden. Der Wirtschafts- und Sozialrat der DG ist der Meinung, dass der Begriff „wiederholt“ nicht präzise genug ist und durch einen unzweideutigen Begriff ersetzt werden sollte. Die aktuelle Formulierung beinhaltet einen zu großen Interpretationsspielraum, führt zu möglichen unterschiedlichen Bewertungen und damit zu Uneinigkeiten der Vertragsparteien und birgt somit die Gefahr von Streitfällen.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel sieht bei Unmöglichkeit der Wiederaufnahme des Praktikums die Möglichkeit vor, dass der Vermittlungsdienst den Vertrag fristlos kündigt. Für den Wirtschafts- und Sozialrat der DG muss einer Kündigung eine Anhörung des Praktikumsnehmers vorhergehen, falls diese dann in der Praxis umsetzbar ist.

Zu Artikel 8

Der Wirtschafts- und Sozialrat der DG stellt sich die Frage, welche möglichen Folgen die vorzeitige Beendigung eines Praktikumsvertrages gemäß diesem Artikel für den Arbeitssuchenden hat, wenn die Beendigung aufgrund der Aufnahme einer Beschäftigung erfolgt, die aber innerhalb der drei Monate wieder beendet wird. Droht dem Arbeitssuchenden in diesem Fall eine wie auch immer geartete Sperre im Sinne der Arbeitslosengesetzgebung? Wir bitten um Klärung dieser Frage und um eine Rückmeldung Ihrerseits an den Wirtschafts- und Sozialrat der DG.

Zum Schluss

Mit dem Dekret zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung wurde ein neues Praktikumsstatut geschaffen, das sehr breit angelegt ist. Wir begrüßen diese Einführung, nicht zuletzt, da sie Praktika, die derzeit in rechtlichen Grauzonen durchgeführt werden, auf eine rechtlich korrekte Basis stellen (z.B. Studentenpraktika). Dieses Praktikum soll mittels vorliegendem Erlassvorentwurf in die Praxis umgesetzt werden. Es ist notwendig, dass möglichst wenig administrativer Aufwand mit diesem Praktikum für alle Vertragsparteien verbunden sein sollte und die Flexibilität, zeitnah ein solches Praktikum zu starten, gegeben bleiben muss. Hierzu erwarten wir möglichst kurze Bearbeitungszeiten seitens der Behörden.

Bei der Vorstellung des vorliegenden Erlassvorentwurfs am 5. September 2023 wurde uns zugesichert, dass unsere zu Artikel 8 formulierte Bemerkung bzgl. der Dreimonatsfrist durch den juristischen Dienst des MDG geprüft wird. Wir erwarten, dass uns das entsprechende Gutachten dieses Dienstes ebenfalls zugestellt wird.

Unter Berücksichtigung unserer Bemerkungen stellen wir dem Erlassvorentwurf ein positives Gutachten aus und wünschen zukünftig die Zusendung eines jährlichen Evaluierungsberichtes an den WSR.

Wir erlauben uns an dieser Stelle noch einmal auf Artikel 35 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung einzugehen und unser Bedauern darüber auszudrücken, dass eine Ausbildung bei einem früheren Ausbildungsbetrieb generell unmöglich ist. Wir stellen uns die Frage, warum an dieser Stelle nicht eine zeitliche Befristung (z.B. 10 Jahre) vorgesehen wurde. Mit der Schnelllebigkeit der heutigen betrieblichen Realität verändern sich ständig die Rahmenbedingungen, technische Innovationen machen frühere Ausbildungen obsolet und führen zu neuen Anforderungen an die Berufswelt. Denselben Betrieb als Ausbildungsstätte für eine spätere Ausbildung de facto auszuschließen, verkennt diese Thematik vollständig und macht daher keinen Sinn, gerade in der zahlenmäßig begrenzten ostbelgischen Betriebslandschaft.

Volker Klinges
Erster Vize-Präsident